

Satzung

der Industrie und Handelskammer Frankfurt am Main über das Verfahren der Durchführung von Prüfungen und der Erteilung von Bescheinigungen für den Nachweis der Ortskenntnis gem. § 48 Fahrerlaubnis-Verordnung für Taxi- und MietwagenfahrerInnen

- ▶ gem. § 48 Abs. 4 Nr. 7 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1394)
- ▶ in Verbindung mit dem zwischen der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main (im folgenden IHK genannt) und der Stadt Frankfurt am Main abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Durchführung von Prüfungen und die Erteilung von Bescheinigungen zum Nachweis der Ortskenntnis, der dieser Prüfungsordnung als **Anhang 1** beigefügt ist:

§ 1 Zuständigkeit

Die IHK Frankfurt am Main - im folgenden IHK genannt - ist zuständig für die Durchführung von Prüfungen und die Erteilung einer Bescheinigung zum Nachweis der Ortskenntnis für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Frankfurt am Main (im Taxiverkehr) bzw. für das Gebiet der Stadt Frankfurt am Main (im Mietwagenverkehr) für den Erwerb einer Fahrerlaubnis gem. § 48 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung

§ 2 Inhalte

(1) Gegenstand der Prüfung ist auf Antrag der Nachweis von Kenntnissen gem. § 48 Abs. 4 Ziffer 7 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV):

- a) über die Lage von Straßen und Plätzen in Stadtteilen und im Straßennetz Frankfurts sowie wichtige Verkehrsführungen über die Lage der Frankfurter Stadtteile und über die im sonstigen Pflichtfahrgebiet gelegenen Städte und Gemeinden
- b) über die für den Fahrgast kürzeste Anfahrt zu Zielen in dem Pflichtfahrgebiet von bestimmten Ausgangspunkten gem. § 38 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) in der jeweils geltenden Fassung (Zielfahrten),
- c) über die Lage der wichtigsten
 - Unternehmen
 - kulturellen Ziele
 - touristischen Ziele
 - sonstigen öffentlichen Einrichtungenim Pflichtfahrgebiet,

- d) über das Auffinden von Straßen oder sonstigen Zielen unter Zuhilfenahme von Stadtplänen,
- e) über bedeutende Orientierungspunkte und Fahrziele in der Stadt Frankfurt am Main und im Pflichtfahrgebiet anhand von Bildern.

(2) Die Prüfung gemäß Abs. 1 a-e wird für Mietwagenfahrer beschränkt auf den Nachweis der Kenntnisse im Stadtgebiet der Stadt Frankfurt am Main.

§ 3 Errichtung, Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- a) Die IHK beruft eine ausreichende Zahl von Beisitzern/Beisitzerinnen und Vorsitzern/Vorsitzerinnen und setzt daraus für jede Prüfung einen Prüfungsausschuss fest. Die Berufenen müssen sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- b) Die Prüfungsausschüsse gemäß Abs. a) bestehen jeweils aus einem/einer Vorsitzenden und mindestens einem/einer Beisitzer/Beisitzerin.
- c) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen zur Vollversammlung der IHK wählbar oder bei der IHK beschäftigt sein. Sie sollen, mit Ausnahme der IHK-VertreterInnen, jeweils auf Vorschlag der Fachverbände des Taxi- und Mietwagengewerbes sowie der Taxizentralen in Frankfurt am Main berufen werden.
- d) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von der IHK für längstens 4 Jahre berufen.
- e) Die Prüfungsausschüsse entscheiden über den Nachweis der Ortskenntnis gem. §§ 1 und 6 dieser Satzung.
- f) Die Prüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder bei der Prüfung anwesend sind und bei der Entscheidung über das Prüfungsergebnis mitwirken. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht statthaft. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- g) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind ehrenamtlich tätig, so-

fern sie nicht bei der IHK beschäftigt sind. Hinsichtlich ihrer Pflichten gelten die Vorschriften der §§ 83,84 und 86 Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Hessen (Neubekanntmachung vom 01.12.76/GVBl. I S. 454, ber. 1977 I S. 95 in der ab 10.11.98 geltenden Fassung, GVBl. 1999/S. 222) entsprechend.

- h) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ausschüsse erhalten auf Antrag eine Entschädigung entsprechend des Abschnitts 4 der Vorschriften des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen dessen § 17.

§ 4 Vorbereitung der Prüfung

- a) Die IHK setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
- b) Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich auf einem IHK-Formblatt oder über die Internetseite der IHK (online) erfolgen.
- c) Die IHK soll die Prüflinge unter Berücksichtigung der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldung spätestens vier Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung einladen. Die Einladung gibt dem Prüfling die Art der zugelassenen Hilfsmittel sowie die in § 7 getroffenen Regeln über Rücktritt und Ordnungsverstöße bekannt.

§ 5 Prüfungsverfahren

- a) Die Prüfungssprache ist Deutsch.
- b) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Über die ausnahmsweise Zulassung von Personen, die an der Prüfung nicht beteiligt sind, entscheidet die IHK.
- c) Zu Beginn der Prüfung wird die Identität der Prüflinge festgestellt. Dies erfolgt durch die Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweisdokuments (Personalausweis/Reisepass) in lateinischer Schrift oder bei anderer Schrift durch eine amtliche Übersetzung in lateinischer Schrift. Die Prüflinge sind nach Bekanntgabe der Prüfer zu befragen, ob sie von ihrem Recht auf Ablehnung eines Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen.

d) Über einen Ablehnungsantrag entscheidet die IHK nach Anhörung des Prüfungsausschusses. Wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben, so soll der Prüfling zum nächsten Termin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer nicht sogleich durch eine/n VertreterIn ersetzt werden kann.

e) Bei Beginn der Prüfung wird den Prüflingen der Ablauf der Prüfung insbesondere die Bearbeitungszeit für die Aufgaben und die Fragen sowie die Art der zugelassenen Hilfsmittel und die Bedingungen für die Zulassung zum mündlichen Teil bekannt gegeben.

§ 6 Durchführung der Prüfung

a) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil der Prüfung ist ein Test in elektronischer Form. Der zweite Teil ist eine mündliche Prüfung.

Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer den elektronischen Test mit mindestens 80% der erreichbaren Punktzahl bestanden hat.

b) Die Prüfung ist dann bestanden, wenn jeweils in beiden Prüfungsteilen die gestellten Aufgaben und Fragen zu mindestens 80% gelöst sind.

c) Die IHK stellt für den elektronischen Test einen Fragenkatalog zusammen, der sich aus einem Fragenfundus ergibt, der von der IHK unter Mitwirkung der in Frankfurt tätigen Fachverbände und Zentralen entwickelt und von der IHK verwaltet wird. Der Fragenkatalog ist in 6 Sachgebiete unterteilt. Diese Unterteilung ist als **Anhang 2** dieser Satzung beigefügt. Im elektronischen Test sind 100 Bewertungspunkte erreichbar.

d) In begründeten Ausnahmefällen oder bei technischem Defekt kann die IHK anstelle der elektronischen Form dem Prüfling auch einen Fragebogen in Papierform zur Verfügung stellen.

e) Die Dauer der Prüfung in elektronischer Form beträgt eine Stunde.

f) Die mündliche Prüfung soll in Gruppen von drei Personen durchgeführt werden, die Höchstdauer je Prüfling soll 20 Minuten betragen. Sie dient der Überprüfung des Verständnisses für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Prüfungsin-

halte auch in direkter Kommunikation. Insgesamt sind 15 Bewertungspunkte erreichbar.

g) Der elektronische Test besteht aus
- Multiple-Choice-Fragen,
- offenen Fragen,
- Arbeiten mit Stadtplänen und Bildern.

h) Der Anteil der Multiple-Choice-Fragen im elektronischen Test soll nicht mehr als 33 % betragen.

§ 7 Rücktritt und Ordnungsverstöße

a) Die PrüfungsteilnehmerIn kann nach erfolgter Anmeldung durch schriftliche Erklärung zurücktreten.

b) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung und Einladung nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Die Prüfungsgebühr kann in diesem Fall nur erlassen werden, wenn dies bis spätestens 2 Tage vor Beginn der Prüfung geschieht.

c) In den Fällen der Absätze a) und b) gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

d) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Prüfungsgebühr wird in diesem Fall nicht erstattet.

e) In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen sowie bei erheblichen Störungen des Prüfungsablaufes kann der Prüfling vom Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme vorläufig ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die IHK nach Anhören des Prüflings und des Prüfungsausschusses. Bei endgültigem Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Prüfungsgebühr wird in diesem Fall nicht erstattet.

§ 8 Niederschrift

Die anzufertigende Niederschrift enthält folgende Angaben:

1. Den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort sowie die Anschrift des Prüflings,

2. das Datum, die Art und den Ort der Prüfung,

3. die Namen der PrüferInnen sowie der sonst anwesenden Personen,

4. die Feststellung der Identität des Prüflings,

5. die Belehrung des Prüflings über den Ablauf der Prüfung und sein Recht, Mitglieder des Prüfungsgremiums wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen,

6. einen etwaigen Ablehnungsantrag des Prüflings wegen Besorgnis der Befangenheit oder eine inhaltsgleiche Erklärung eines Prüfers oder einer Prüferin sowie die Entscheidung darüber,

7. eine summarische Aufzeichnung über den mündlichen Teil der Prüfung,

8. die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen, die Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,

9. die Unterschriften der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 9 Prüfungsbescheinigung

Bei bestandener Prüfung erteilt die IHK dem Prüfling eine Bescheinigung, die folgende Angaben enthält:

1. Den Namen, den Vornamen, ggf. den Geburtsnamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort sowie die Anschrift des Prüflings,

2. den Ort und das Datum der Prüfung,

3. die Erklärung des Bestehens der Prüfung,

4. die Art der abgelegten Prüfung.

§ 10 Bescheid bei Nichtbestehen der Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling einen schriftlichen Bescheid der IHK, in dem die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Dezember 2000 in der Fassung vom 8. Dezember 2010 außer Kraft.

Industrie- und Handelskammer
Frankfurt am Main
5. Dezember 2012

Dr. Mathias Müller Matthias Gräßle
Präsident Hauptgeschäftsführer

Anhang 1

Vereinbarung über die Durchführung des Ortskenntnisnachweises nach § 48 Abs. 4 Nr. 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

V E R T R A G

zwischen

der Industrie- und Handelskammer
Frankfurt am Main,
im Folgenden: „IHK“

und

der Stadt Frankfurt am Main,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
diese handelnd als Fahrerlaubnisbehörde,
hilfsweise – falls und soweit rechtlich erforderlich – für den Magistrat
im Folgenden: „Stadt“

Die Stadt beabsichtigt, die IHK nach § 48 Abs. 4 Nr. 7 Satz 2 FeV als geeignete Stelle zur Durchführung von Ortskundeprüfungen hinsichtlich der Fahrerlaubnis für Taxen und Mietwagen zu bestimmen. Die Geeignetheit der IHK im Sinne dieser Vorschrift soll durch folgende öffentlich-rechtliche Regelungen sichergestellt werden.

1. Die Durchführung von Ortskundeprüfungen findet gemäß dem beiliegenden Entwurf einer Satzung der IHK statt. Da diese der Beschlussfassung durch die Vollversammlung der IHK bedarf, steht die Vereinbarung unter der aufschiebenden Bedingung, dass die endgültige Fassung der Satzung wirksam beschlossen wird.
2. Zugunsten derjenigen Personen, die bei der IHK eine Ortskundeprüfung beantragen, um die Prüfungsbescheinigung gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 7 FeV bei der Stadt vorlegen zu können, wird vereinbart, dass die IHK ihnen in angemessener Frist, höchstens in 4 Monaten, die Teilnahme am Prüfungsverfahren ermöglicht, das Gegenstand dieser Vereinbarung ist.
3. Die IHK führt die Ortskundeprüfung eigenverantwortlich und unabhängig durch. Sie entwickelt die für den ersten Teil der Prüfung (Test in elektronischer Form) erforderlichen

elektronischen Fragekataloge, die sie der Stadt jeweils unverzüglich nach der Entwicklung und vor dem Einsatz mitzuteilen hat. Die Stadt stellt für die Prüfungsabnahme kein Personal. Die IHK führt die Prüfungen auf eigene Kosten und eigenes Wagnis, also ohne etwaige Ersatzansprüche gegen die Stadt durch.

4. Die IHK stellt den Prüflingen nach erfolgreicher Prüfungsteilnahme Prüfungsbescheinigungen nach den als Anlage beigefügten Mustern aus. Sie hat die Prüfungsunterlagen 5 Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Anforderung Einsicht zu gewähren.
5. Die IHK erhebt von den Prüflingen Entgelte nur in einer Höhe, wie sie sie nach der Gebühren-Nr. 203 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr in der jeweils geltenden Fassung erheben dürfte, wenn sie eine der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr unterfallende Behörde wäre. Darüber hinaus haben die Entgelte höchstens kostendeckend zu sein. Zugunsten der Prüflinge wird vereinbart, dass Entgeltforderungen unwirksam sind, soweit sie diese Grenzen überschreiten.
6. Sollte die Stadt und/oder städtische Bedienstete vor dem Hintergrund von Vertragsverstößen der IHK, insbesondere Vertragswidrigkeiten bei Prüfungen, öffentlich-rechtlich von Behörden oder zivilrechtlich von Dritten in Anspruch genommen werden, so stellt die IHK die Stadt von den Kosten einer solchen Inanspruchnahme uneingeschränkt frei.
7. Die Vereinbarung wird, nachdem eine beiderseits akzeptierte Satzung gemäß Ziffer 1 wirksam beschlossen ist, wirksam mit der in der Präambel genannten Bestimmung der IHK als geeignete Stelle zur Durchführung von Ortskundeprüfungen (aufschiebende Bedingung) und wird unwirksam, sobald diese

Bestimmung widerrufen wird (auflösende Bedingung).
Für diesen Fall verzichtet die IHK auf die Geltendmachung jeglicher Ansprüche gegen die Stadt.

8. Die IHK wird nach Inkrafttreten unverzüglich die notwendigen organisatorischen Veränderungen treffen und sichert zu, dass ab dem 1.4.2001 mit der Erteilung der Bescheinigungen gemäß Nr. 4 Satz 1 begonnen werden kann.
9. Unbeschadet der auflösenden Bedingung der Nr. 7 bleibt die Vereinbarung zwei Jahre nach Eintritt sämtlicher in ihr enthaltenen aufschiebenden Bedingungen gültig. Sie verlängert sich jeweils um weitere zwei Jahre, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt wird.
10. Falls Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder Vertragslücken vorhanden sein sollten, soll dadurch die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt werden. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung soll vielmehr durch eine andere ersetzt werden, die dem jeweiligen vertraglich zum Ausdruck gekommenen Willen der Parteien gerecht wird.
11. Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und an die Stelle aller bisherigen Vereinbarungen. Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht ohnehin die gesetzliche Schriftform einzuhalten ist. Das Schriftformerfordernis gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

Anhang 2

zu § 6 Abs. c der Satzung der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main über das Verfahren der Durchführung von Prüfungen und der Erteilung von Bescheinigungen für den Nachweis der Ortskenntnis gem. § 48 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Sachgebietsunterteilung

Der Fragenkatalog ist in die Abschnitte 1 – 6 unterteilt:

1. Namen und Lage der Frankfurter Stadt-/Ortsteile und Orte im Pflichtfahrgebiet,
2. Wichtige Plätze mit Straßeneinmündungen in Frankfurt,
3. Für das gesamte Stadtgebiet Frankfurt bedeutsame Straßenzüge mit Begrenzungen (incl. des vollständigen Alleen- und Cityringes mit allen Straßennamen sowie der Linksabbiege- und Wendemöglichkeiten),
4. Für die Frankfurter Stadt-/Ortsteile bedeutsame Straßen,
5. Wichtige Unternehmen, kulturelle Ziele, touristische Ziele und sonstige öffentliche Einrichtungen im Stadtgebiet und im sonstigen Pflichtfahrgebiet,
6. Zielfahrten in der Stadt Frankfurt und im sonstigen Pflichtfahrgebiet.